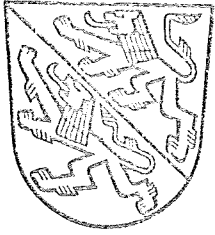


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 17. Mai 1977

Nr. 945

Schutzverordnung für das Naturschutzgebiet Hudelmoos der
Gemeinden Bäuchlisberg-Hagenwil, Sitterdorf und Zihlschlacht

1. Das Hudelmoos ist ein Mooregebiet mit einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt. Es ist einer der wenigen Hochmoorreste im Mittelland - der letzte Hochmoorrest im Kanton Thurgau - und gehört zu den gefährdeten und flächenmässig stark im Schrumpfen begriffenen Feuchtstandorten. Dem Gebiet kommt mindestens regionale Bedeutung zu. Das Kerngebiet des Hudelmooses misst ungefähr 32 Hektaren, wovon ca. 14 ha auf den Kanton St. Gallen entfallen. Für den Kanton Thurgau zählt es somit auch nach der Fläche zu den grössten Schutzgebieten überhaupt.

Die reizvolle Grundmoränenlandschaft wird hauptsächlich als Grünland genutzt. Viele alte, hochstämmige Obstbäume und das Zusammenspiel von Wald und Wiese bewirken den parkartigen Charakter dieser Teillandschaft. Gut erhaltene Hochäcker zeugen von alten Bewirtschaftungsformen und geben Hinweise auf Werden und Vergehen bestimmter Landschaftsbilder.

Das Hudelmoos wurde in dem im Rahmen des Vollzugs zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung erstellten provisorischen Schutzplänen als Naturschutzgebiet ausgedehnt.

2. Wirtschaftliche und technische Veränderungen in der Landwirtschaft führten auch im Hudelmoos zur Aufgabe oder zur Einschränkung der Streue- und Schilfmahd. Auf den nicht mehr bewirtschaft-

teten Flächen bildeten sich Moorbirken-, Föhren- und Pulverholzbestände und Schilf breitete sich aus. Beide Vorgänge zusammen verdrängen schutzwürdige und seltene Tier- und Pflanzengesellschaften. Hinzu kommt, dass das Gebiet sich auch einer zunehmenden Beliebtheit als Erholungsgebiet erfreut. Diese vermehrte Nutzung des Naturschutzgebietes, aber auch aller umliegenden Wald- und Wiesenparzellen als Erholungsgebiet führt zu Konflikten mit den Interessen der Grundeigentümer, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes.

Es drängte sich die Ergreifung von Massnahmen auf, die sowohl zur Nutzungsentflechtung als auch zur verbesserten Pflege des engern Schutzgebietes beitragen. Der Erlass einer das ganze Gebiet erfassenden Schutzverordnung wurde ins Auge gefasst.

3. Die Ortsgemeinde Bäuchlisberg-Hagenwil hatte bereits anlässlich der Revision von Zonenplan und Baureglement im Jahre 1974 mit der Ausscheidung eines Naturschutzgebietes im Bereich des Hudelmooses einen ersten Schritt zum Schutz des Hudelmooses unternommen und im Baureglement den Erlass einer zusätzlichen Schutzverordnung vorgesehen.

Im Frühjahr 1975 beschlossen die St. Galler Gemeinde Müolen und die Thurgauer Gemeinden Sitterdorf und Zihlschlacht praktisch zur selben Zeit eine Zonenplanrevision. Es bot sich die einmalige Gelegenheit, über die Kantonsgrenze hinweg für die Einheit Hudelmoos eine angemessene, zweckmässige Schutzverordnung zu erarbeiten. Alle genannten Gemeinden erklärten sich spontan zur Zusammenarbeit bereit. Im Einvernehmen der vier Gemeinden der Regionalplanungsgruppe Oberthurgau mit den Baudepartementen beider Kantone wurde dem Büro für Orts- und Regionalplanung, C. Fingerhuth, Zürich, der Auftrag zur Durchführung der Spezialplanung erteilt.

Während aller Planungsphasen wurde ein enger Kontakt zwischen den kommunalen und den kantonalen Behörden sowie den andern Interessengruppen gepflegt. Die Arbeit wurde von einer Planungskommission unter dem Vorsitz von Gemeindeammann J. Meili, Gemeinde Muolen, begleitet. Die Kommission bestand aus Vertretern der Ortsbehörden Räuchlisberg-Hagenwil, Sitterdorf und Zihlschlacht, der politischen Gemeinde Muolen, der Korporationen, der Forstdienste, des Amtes für Raumplanung des Kantons Thurgau und des Raumplanungsamtes des Kantons St. Gallen sowie weiterer Interessengruppen. Ziele und Massnahmen sollten möglichst auf dem Boden der Realität formuliert werden. Daher wurden von Anfang an möglichst alle in irgendeiner Form von der Planung Betroffenen begrüsst und zur Mitarbeit eingeladen. Die Wahl dieser Breitspur machte sich aber bezahlt, waren am Ende der Planung doch sämtliche Gemeindebehörden mit der erarbeiteten Schutzverordnung einverstanden.

4. In den Gemeinden Räuchlisberg-Hagenwil, Sitterdorf und Zihlschlacht wurde die Schutzverordnung mit zugehörigem Schutzzonenplan anlässlich öffentlicher Orientierungsversammlungen vorgestellt und diskutiert. Die Ortskommissionen aller Gemeinden genehmigten die Schutzverordnung und den Schutzzonenplan einstimmig. Eine positive Haltung zur Schutzverordnung zeigten auch die Grundeigentümer und Korporationen, was sich schon darin zeigt, dass während der öffentlichen Auflage der Planungsergebnisse nur eine einzige, eine Detailfrage betreffende Einsprache bei der Ortsbehörde Sitterdorf einging, dem Vorhaben jedoch sonst keine Opposition erwuchs.
5. Das Gebiet, auf das sich die Schutzverordnung erstreckt, deckt sich mit dem Naturschutzgebiet, das im Gemeindezonenplan von Räuchlisberg-Hagenwil ausgeschieden wurde bzw. in der noch laufenden Zonenplanrevision der beiden andern Gemeinden ausgeschieden wird. Die zugehörigen Bestimmungen der Baureglemente beschrän-

ken sich hauptsächlich auf die Regelung der baurechtlichen Aspekte, während die vorliegende Schutzverordnung im wesentlichen Vorschriften in bezug auf die Nutzung und Pflege des Bodens sowie Einschränkungen und Verbote für die Besucher des Hudelmooses enthält. Die Bestimmungen sind damit weniger dem öffentlichen Baurecht als vielmehr dem Bereiche des Privatrechts zuzuordnen; sie können gleichsam als Uebereinkommen zwischen den beteiligten Grundeigentümern, Korporationen und Ortsgemeinden angesehen werden. Da sämtliche Beteiligten keinerlei Einwände gegen die vorliegende Schutzverordnung erhoben haben, steht indessen deren Genehmigung durch den Regierungsrat nichts entgegen, zumal die einzelnen Bestimmungen durchaus als zweckmässig zu bezeichnen sind. Es ist jedoch der Vorbehalt anzubringen, dass die Frage, inwieweit gegebenenfalls die Bestimmungen der Verordnung auf öffentlich-rechtlichem Wege durchgesetzt werden können, in einem allfälligen Beschwerdeverfahren einer näheren Prüfung unterzogen werden müsste.

6. Einer kleinen Korrektur bedarf Art. 4 Abs. 2 der Verordnung. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Nutzung von Streue, Heu und Holz durch die Berechtigten. Die Mooskorporation Riet-Wilen hatte in der bereits oben erwähnten Einsprache bei der Ortsbehörde Sitterdorf beantragt, auch weiterhin Torf ausbeuten zu können. Diesem Begehren wurde ohne weiteres entsprochen, zumal die Torfnutzung in dem geringen Umfang, in dem sie heute betrieben wird - eigentliche Torfvorkommen treten in bescheidenem Umfang noch am Rande des Schutzgebietes auf -, für das Schutzgebiet kaum mit Gefahren verbunden ist. Da das Recht der Torfnutzung nicht nur der Torfkorporation Riet-Wilen, sondern schon aus Gründen der Rechtsgleichheit auch allfälligen andern Berechtigten gewährleistet bleiben muss, ist die Bestimmung in den - gleichlautenden - Schutzverordnungen aller drei Ortsgemeinden in diesem Sinne zu ergänzen.

7. Abschliessend bleibt davon Kenntnis zu nehmen, dass gestützt auf die erarbeiteten Planunterlagen als weitere Massnahmen neben der Schutzverordnung Parkplätze erstellt und die Flurstrassen mit Fahrverboten belegt werden. Das ausgeschiedene Fusswegnetz wird laufend verbessert. Ferner soll auf zwei randständigen Parzellen, die der Kanton kürzlich erworben hat, ein Rastplatz eingerichtet werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Schutzverordnung und der Schutzzonenplan für das Hudelmoos der Gemeinden Rächlisberg-Hagenwil, Sitterdorf und Zihlschlacht werden genehmigt.
2. Artikel 4 Absatz 2 der Schutzverordnungen ist wie folgt zu ergänzen:

"Das Recht der Eigentümer auf Streue-, Heu-, Torf- und Holznutzung ..."

Diese Ergänzung ist in alle genehmigten Schutzverordnungen aufzunehmen.
3. In den in Revision befindlichen Zonenplänen der Gemeinden Sitterdorf und Zihlschlacht ist das Hudelmoos im Sinne der Erwägungen als Naturschutzgebiet auszuscheiden.
4. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Rächlisberg-Hagenwil *
8580 Hagenwil
unter Beilage einer Schutzverordnung mit Genehmigungsvermerk
 - Ortsbehörde Sitterdorf *
8581 Sitterdorf
unter Beilage einer Schutzverordnung mit Genehmigungsvermerk
 - Ortsbehörde Zihlschlacht *
8581 Zihlschlacht
unter Beilage einer Schutzverordnung mit Genehmigungsvermerk

- Bezirksamt Bischofszell
9220 Bischofszell
- Baudepartement (2)
- Forstdepartement
- Amt für Raumplanung (2)
unter Beilage einer Schutzverordnung mit
Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung:

DER STAATSSCHREIBER



* Wird vom Amt für Raumplanung verschickt.

5. Beilage

Schutzverordnung für das Naturschutzgebiet Hudelmoos der Gemeinden Muolen (Kt. SG)/Räuchlisberg-Hagenwil/Sitterdorf und Zihlschlacht (Kt. TG)

Schutzverordnung der Ortsgemeinde Zihlschlacht (Kt. TG)	
<p>Die Ortsbehörde Zihlschlacht erlässt, gestützt auf § 92 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, § 18 des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und § 87 des Flurgesetzes vom 6.2.1958 folgende Verordnung zum Schutze des Naturschutzgebietes Hudelmoos:</p>	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p>	<p>Die Verordnung gilt für das im Planoriginal M. 1:2500 schwarz umrandete Gebiet, welches in folgende vier Zonen (A/B/C/D) aufgeteilt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zone A engster Schutzbereich, Kerngebiet des Naturschutzgebietes (Hochmoorreste, Flachmoor, Uebergangsmoor, Verlandungszonen, offene Wasserflächen) Planfarbe: dunkelgrau, im roten Rand - Zone B Teil des Schutzgebietes (naturnahe Magerwiesen, Uebergangswiesen) Planfarbe: hellgrau, im roten Rand = d.h. im dicken roten Rand - Zone C Teil des Schutzgebietes (Moorbirkengehölze, naturnaher Wald) Planfarbe: hellgrün, im roten Rand = im dicken roten Rand - Zone D Pufferzone des Schutzgebietes, ausserhalb des roten Randes Planfarbe: dunkelgrün dicken <p>Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p>	<p>Die Verordnung bezweckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhaltung und Pflege des Hudelmooses mit seiner natürlichen Tier- und Pflanzenwelt (Biotopschutz). 2. Den Schutz des Hudelmooses vor intensiver Benutzung und vor Eingriffen durch die Erholungssuchenden (Entlastung und Ordnung der Erholungsnutzung).
<p>Art. 3 Baureglement Zonenplan</p>	<p>Zonenplan, Zonenrichtplan und Baureglement der Ortsgemeinde Zihlschlacht werden durch Beschluss der Gemeindebehörde um die Bestimmungen dieser Schutzverordnung ergänzt (Schutzverordnung = Gestaltungsplan).</p>
<p>Art. 4 Schutzbestimmungen Zone A/B/C</p>	<p>Das Schutzgebiet dient der Erhaltung und Förderung seltener Tiere und Pflanzen. Die Erholungsinteressen haben sich diesen Schutzinhalten unterzuordnen.</p> <p>Innerhalb der Zonen A/B/C gelten folgende Schutzbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflücken, Ausgraben, Abbrennen und Ausreissen von Pflanzen ist untersagt. 2. Einfangen und Stören von Tieren ist nicht gestattet. Eier, Larven, Puppen und Nester, etc. dürfen nicht beschädigt, zerstört oder entfernt werden. 3. Baden und Fischen ist untersagt. 4. Feuermachen, Picknicken, Abkochen und Lagern ist nur an dafür bestimmten Feuerstellen und Rastplätzen zulässig. 5. Es ist jedes Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen ausserhalb der bezeichneten Sammelstellen untersagt (Picknickrückstände). 6. Hunde sind an der Leine zu führen. Hundedressuren sind untersagt.

Schutzverordnung für das Naturschutzgebiet Hudelmoos der Gemeinden Muolen (Kt. SG)/Räuchlisberg-Hagenwil/Sitterdorf und Zihlschlacht (Kt. TG)

Zu Art. 4	<p>Vorbehalten bleiben folgende Nutzungsbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausübung der Jagd gemäss kant. und eidg. Gesetzgebung. 2. Das Recht der Eigentümer bez. Streue-, Heu-, Torf- und Holznutzung. Die Eigentümer oder deren Beauftragte sind berechtigt, die nötigen Arbeiten zu verrichten (vgl. Art. 5/6/7/8). 3. Veränderungen und Vorkehrungen im Interesse der Wahrung oder Verbesserung des Naturhaushaltes des Naturschutzgebietes (vgl. Art. 5-7/9).
Art. 5 Zusätzliche Schutzbestimmungen der Zonen A und B	<p>In den Zonen A und B gelten zur Erhaltung und Pflege des empfindlichen Mooregebietes zusätzlich folgende Bestimmungen:</p> <p><u>Pflegemassnahmen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit dieses für die Erhaltung des reichhaltigen und seltenen Pflanzenbestandes nötig ist, sind Schilf und Streue alle ein bis zwei Jahre nach einem Pflegeplan zu schneiden. Weitere Verbuschungen sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern. 2. Die Magerwiesen sind alljährlich im Herbst zu mähen (ab 1. September). 3. Nicht standortgerechte und unerwünschte Pflanzen, die dem Schutzzweck widersprechen, können entfernt werden. Dazu bedarf es der Orientierung der Eigentümer. 4. Sollten die nötigen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung durch die Gemeindebehörde von den Eigentümern nicht durchgeführt werden, so sind die Gemeindebehörde oder die von ihr beauftragten Naturschutzorgane berechtigt, die nötigen Massnahmen durchzuführen und über das anfallende Material zu verfügen. Die Eigentümer müssen über derartige Massnahmen orientiert werden. <p><u>Verbote</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung sind untersagt. 6. Das Errichten von Anlagen, Bauten und Werken jeder Art (z.B. Einfriedungen, gärtnerische Spezialkulturen, Entwässerung, Abgrabungen und Aufschüttungen) ist nicht gestattet. Anlagen, die der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienen, wie das Offenhalten und Stauen der Gräben, sind zulässig. Sie haben im Einvernehmen mit den Grundeigentümern zu erfolgen. 7. Das Beweiden ist verboten. 8. Der Zutritt und Aufenthalt darf nur auf den markierten Wegen und Rastplätzen erfolgen.
Art. 6 Zusätzliche Schutzbestimmungen der Zone C	<p>In der Zone C gelten zur Erhaltung naturnaher Waldgebiete zusätzlich folgende <u>Pflegemassnahmen</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist eine natürliche Verjüngung anzustreben. Aufforstungen mit Fichten sind zu unterlassen. 2. Alle Waldarbeiten müssen in Absprache mit den Revierförstern durchgeführt werden. 3. Sofern private Grundeigentümer kein Interesse an der Bewirtschaftung besitzen, kann diese durch die Revierförster erfolgen (vgl. 5.4).
Art. 7 Schutzbestimmungen der Zone D	<p>In der Zone D gelten zur Sicherung der Pufferzone folgende Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung wird im bisherigen Rahmen unter Begünstigung einer standortgerechten Artenmischung durchgeführt. 2. Feuermachen, Picknicken, Abkochen und Lagern ist nur an dafür bestimmten Feuerstellen und Rastplätzen zulässig.

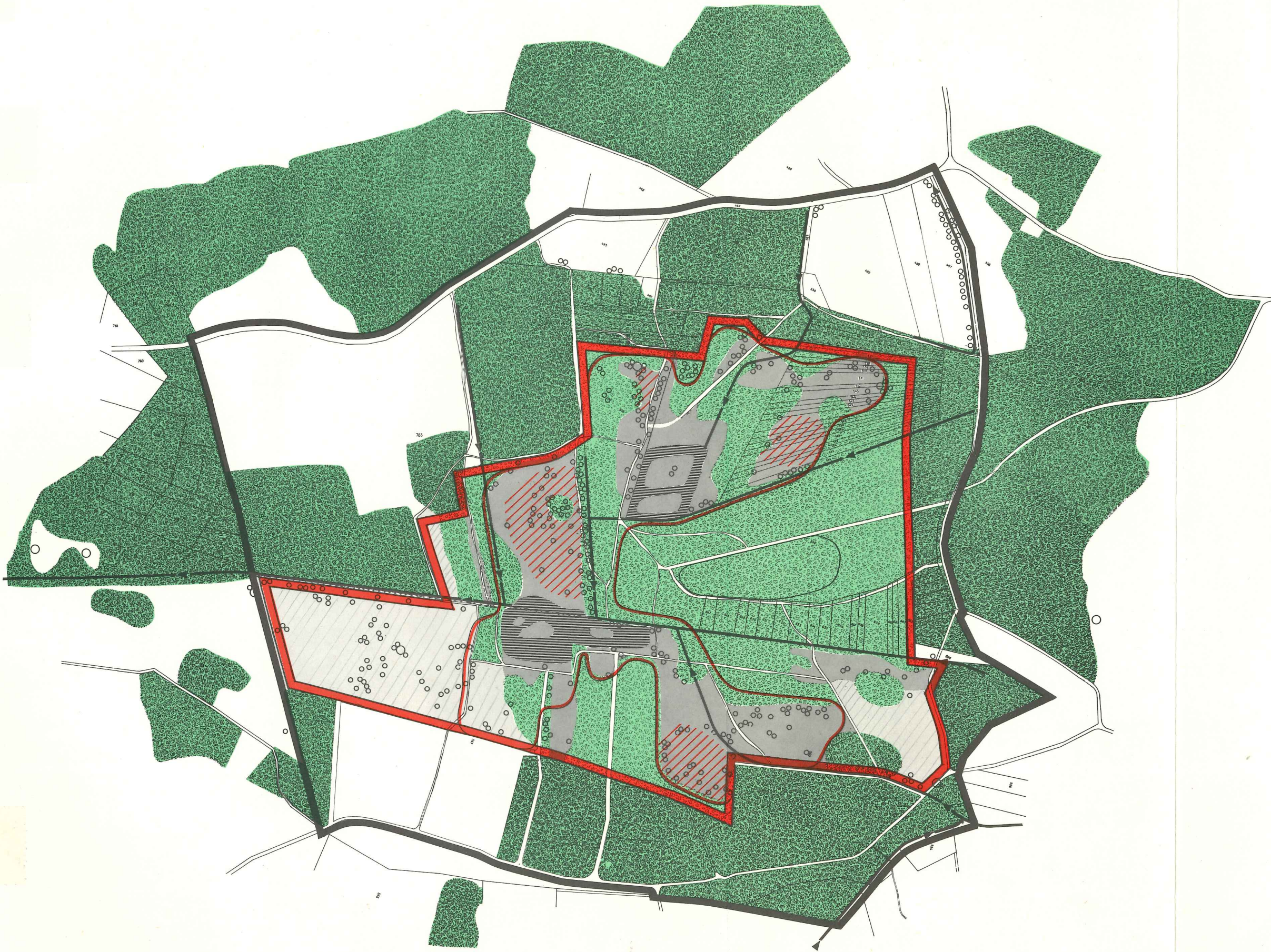
**Naturschutzgebiet
Hudelmoos**

der Gemeinden, Muolen, Räuchlisberg - Hagenwil,
Sitterdorf und Zihlschlacht

Original: 1:2500



-  Wald -
-  Moorbirkengehölz
-  offenes Gewässer
-  Wassergraben
-  Hochmoorrest,
Übergangsmoor, Flachmoor
-  empfindlicher Hochmoorrest
-  Übergangswiese
-  Einzelgehölz, Gehölzgruppe
-  Fussweg - Wald- und Flurweg
-  Abgrenzung Naturschutzgebiet
-  Abgrenzung engster Schutzbereich
-  Abgrenzung Planungsgebiet



Datum: Mai 1976

Bearbeiter: MS

Ausgearbeitet durch:

Carl Fingerhuth, dipl. Arch. BSA SIA, Planer BSP
Büro für Orts- und Regionalplanung, Zürich

Schutzverordnung für das Naturschutzgebiet Hudelmoos der Gemeinden Muolen (Kt. SG)/Räuchlisberg-Hagenwil/Sitterdorf und Zihlschlacht (Kt. TG)

Art. 8 Märkierung	Die Gemeindebehörde kennzeichnet in Zusammenarbeit mit den kantonalen Naturschutzorganen das Naturschutzgebiet und lässt die nötigen und zweckmässigen Märkierungen anbringen.
Art. 9 Pfle- massnahmen	Die Oberaufsicht über Pflegemassnahmen im Naturschutzgebiet in den Zonen A/B und C obliegt der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Raumplanung. Ersatzvornahmen werden nach Rücksprache mit den Gemeinden und den Grundeigentümern von dieser Fachstelle angeordnet. Die Pflegemassnahmen haben sich auf einen Pflegeplan auszurichten, der periodisch durch die Fachstelle erstellt wird.
Art. 10 Aufsicht	Die Aufsicht im Naturschutzgebiet erfolgt durch: - Aufseher - Revierförster - Mitglieder der Gemeindebehörde - Naturschutzbeauftragte - Eigentümer
Art. 11 Zuwi- der- handlung	Zuwi derhandlungen gegen diese Schutzverordnung werden mit Busse bis zu Fr. 50.- bestraft (GOG § 10).
Art. 12 Inkrafttreten	Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Ortsbehörde Zihlschlacht
beschlossen am:

10. März 1976

Der Ortsvorsteher:

B. Zentema

Der Gemeindeschreiber:

J. Rieger

Vom Regierungsrat genehmigt am: **17. Mai 1977** mit RRB Nr. **945**

Der Staatsschreiber:

M. L.

